

Eidgenössische Steuerverwaltung
Inspektorat Finanzgesellschaften (DVS)
zHv Herrn Heinz Fehr
Postfach
3003 Bern

Zürich, 29. November 2004/EC/PS

Vernehmlassung zur EU-Zinsbesteuerung

Sehr geehrter Herr Fehr

Namens und im Auftrag des VSV lassen wir uns mit diesem Schreiben zum Entwurf zu einer Wegleitung zu EU-Zinsbesteuerung wie folgt vernehmen:

Im Allgemeinen:

Im „Entwurf einer Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung“ vom 19. Oktober 2004 wird in Ziffer 84 die Abklärungspflicht betreffend Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlungen auch auf juristische Personen ausgedehnt. Hingegen sind im „Agreement between the European Community and the Swiss Confederation“ vom 25. Juni 2004, in Artikel 4 Absatz 2 und in der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003, Artikel 2 Absatz 2 „angemessene Schritte“ (reasonable steps) zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers nur bei natürlichen Personen nötig.

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ins Schweizer Recht soll indessen nur im Rahmen des Gleichwertigkeitsgebotes erfolgen und nicht darüber hinaus schiessen. Aus diesem Grunde sollte die Abklärungspflicht nur für natürliche Personen gelten. Weitergehende Abklärungspflichten für juristische Personen sollten nicht ins schweizerische Steuerrecht einfließen. Es ist nicht einzusehen, warum die Schweiz von der EU nicht geforderte Abklärungspflichten einzuführen hat.

Dies insbesondere auch deshalb, weil der Begriff "wirtschaftlicher Eigentümer" (sprachlich ohnehin ein Unding, da es nach schweizerischen Recht nur einen einheitlichen Eigentumsbegriff gibt) nach Massgabe des Zinsbesteuerungsabkommens vom Begriff des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne der Gesetzgebung und Selbstregulierung im Bereich der Geldwäschereiprävention und -bekämpfung abweicht.

Bereits die Quellensteuergesetzgebung der USA hat bei der Begriffsbildung des wirtschaftlich Berechtigten, angesichts der zahlreichen Abweichungen von der bestehenden Begriffsverwendung für genügend und noch nicht vollständig bewältigte Verwirrung gesorgt.

Es ist deshalb weder erforderlich, noch zweckmässig, hier neue Begriffsbildungen über den eigentlichen Geltungsbereich des Zinsbesteuerungsabkommens hinaus zu schaffen.

Betreffend Vermögensverwalter:

Wir begrünnen es, dass die Vermögensverwalter expressis verbis nicht als per se-Zahlstelle qualifiziert wurden (vgl. Ziff. 6, 7 und 20 des Wegleitungsentwurfes), sondern nur als "übrige Zahlstelle" gemäss Ziff. 8 ff. des Wegleitungsentwurf zur EU-Zinsbesteuerung).

Nehmen unabhängige Vermögensverwalter gelegentlich Zinsen im Sinne des Abkommens für Rechnung ihrer Kunden ein, so werden sie nach dem Wegleitungsentwurf zur Zahlstelle - ungeachtet des Umfangs der Zinseinnahmen. Dies ist im Ergebnis für "Gelegenheitszahlstellen", und in verstärktem Mass auch für die Steuerverwaltung, wenig effizient.

An einem Beispiel erläutert, kann dies bedeuten: Ein Vermögensverwalter ist im Jahr X Zahlstelle und führt auch entsprechend die Steuer ab. Im Jahr darauf aber führt er keine Steuer ab, sondern kommt nur noch seinen Meldepflichten nach. Infolge fehlender Absicht (vgl. Ziff. 23 des Wegleitungsentwurfes) weiterhin als Zahlstelle tätig zu sein, erfolgt die Löschung aus dem Register. Im Jahr darauf erfolgt eine erneute Eintragung, weil der Vermögensverwalter erneut geringfügige Zinseinnahmen für Rechnung im EU-Raum ansässiger Kundschaft tätigt.

Deshalb sollte eine Geringfügigkeitsregel („de minimis“) bei den "übrigen Zahlstellen" alle möglichen, vom Abkommen erfassten Zinszahlungen, (insbesondere, aber nicht nur bei der Vereinnahmung aufgrund von Treuhandverhältnissen, Inkassomandaten, etc.) vorgesehen werden.

Übersteigt die von einer "übrigen Zahlstelle" zurückzubehaltenden und abzuliefernden Steuern den Betrag von CHF 5'000.--/Jahr und Zahlstelle nicht, so steht der administrative Aufwand (namentlich zur Umsetzung der Ziff. 208 - 224 des Wegleitungsentwurfes) in keinem vernünftigen Verhältnis zum Steueraufkommen..

Es kann nicht angehen, dass ein Vermögensverwalter, der nur gelegentlich im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten marginale Zinszahlungen für seinen Kunden über sein eigenes Konto abwickelt, der EU-Zinsbesteuerung unterworfen werden soll. Der administrative Aufwand für derart kleine Beträge steht in keinem Verhältnis zum Betrag der vereinnahmten Zinssteuer.

Weiter werden dadurch kleine Unternehmen in nicht mehr wettbewerbsneutraler Art und Weise mit dem gleichen administrativen Mehraufwand, wie grosse Unternehmen belastet. Kleine Unternehmen erfahren dadurch Einschränkungen in der Gestaltung der Geschäftsmöglichkeiten, die ihre grösseren Mitbewerber nicht treffen. Dieser Wettbewerbsnachteil ist nicht gerechtfertigt.

In quantitativer Hinsicht wird eine solche Geringfügigkeitsregel keinen spürbaren Einfluss auf das gesamte Zinssteueraufkommen haben. Die Auswirkungen der anderen Geringfügigkeitsregeln (vgl. z.B. Ziff. 135 des Wegleitungsentwurfes) dürften erheblich weiterreichende Auswirkungen haben.

Die Formulierung einer entsprechenden Geringfügigkeitsregel könnte als zweiter Absatz in Ziff. 8 der Wegleitung aufgenommen werden und wie folgt lauten:

"Nicht als übrige Zahlstellen gelten natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nur gelegentlich für nutzungsberechtigte natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat zinstragende Vermögenswerte halten oder Zinsen auf Forderungen zahlen, bei denen sie nicht selber Schuldner sind, wenn der darauf lastende Steuerrückbehalt den Betrag von CHF 5'000.-- pro Kalenderjahr nicht übersteigt."

Betreffend Sonderbestimmungen für Trusts (Trustee ist Vertragspartei):

Der VSV behält sich vor, sich zu den Sonderbestimmungen für Trusts ebenfalls vernehmen zu lassen.

Es sei bereits heute darauf verwiesen, dass hier gleichartige Bestimmungen für juristische und natürliche Personen, die als Trustee agieren, geschaffen werden müssen.

Abschliessend möchten wir uns für die gebotene Gelegenheit, uns zum Entwurf einer "Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung" vom 19. Oktober 2004 vernehmen zu lassen, bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter (VSV)**

Enzo Caputo
Geschäftsführer

Philipp Stamm